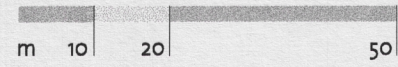




M 1:1000

19. Dezember 2002



Sennwald SG Überbauungsplan Frümsen - Bach

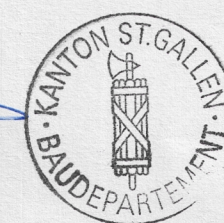
Vom Gemeinderat erlassen am 14. November 2000
Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Öffentlich aufgelegt vom 29. November 2000 bis 28. Dezember 2000
mit Änderungen aufgrund der Vereinbarung im Einspracheverfahren vom 16. Dezember 2002

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am
Mit Ermächtigung
Der Leiter des Planungsamtes

13. Mai 2003



Strittmatter Partner AG

Strittmatter Partner AG | Vadianstrasse 37 | 9001 St. Gallen
T 071 222 43 43 | F 071 222 26 09
www.strittmatter-partner.ch | info@strittmatter-partner.ch

s:\dokumente\2002\410.007\arbeitsordner\upl_frue\410007_upl.dgn, wo - ckr

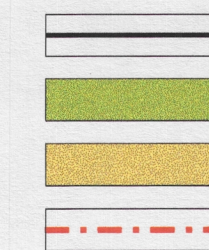


Frümsen

M 1:5000

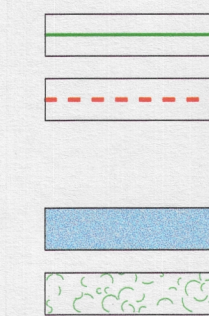


Festlegungen



Geltungsbereich
Gebiet A
Gebiet B
Baulinie gegenüber Strasse

Hinweise



Stockgrenze
Vom Kantonsforstamt St.Gallen erlassene Waldgrenze
(siehe Detailplan Nr. 12)
Gewässer
Wald

Art. 1 Zweck

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, kommt das Baureglement der Politischen Gemeinde Sennwald zur Anwendung.

Der Überbauungsplan bezweckt die Festlegung der zulässigen Nutzungen gestützt auf Art. 28 octies BauG (§ GS 731.1) sowie der Bau- und Abstandsvorschriften.

Art. 2 Nutzungs- und Baubestimmungen

Gebiet A: Das Areal ist gemäss Zonenplan als Werkplatz für die Waldbewirtschaftung bestimmt. Zulässig sind Bauten und Anlagen, die dieser Nutzung dienen, wie Einstellräume, Räume für den Geräte- und Fahrzeugunterhalt, Räume für die Aufbereitung von Verbrauchsmaterial und Personalräume, sowie Anlagen zur Lagerung von Holz und Werkstoffen. Unzulässig sind Wohnungen.

Zulässige Bauten dürfen die Gebäudehöhe von 7.00 m, die Firsthöhe von 9.50 m und die Gebäudelänge von 30.00 m nicht überschreiten. Sie sind in Holzbauweise zu erstellen. Das Äussere ist mit Holz zu verkleiden. Bauten und Anlagen haben gegenüber dem Wald (Stockgrenze) einen Abstand von mindestens 10.00 m einzuhalten. Gegenüber der Strasse dürfen sie die Baulinie nicht überragen.

Gebiet B: Das Areal ist gemäss Zonenplan für die Lagerung und Aufbereitung von Kies und Erde bestimmt. Bauten und Anlagen haben gegenüber dem Wald (Stockgrenze) einen Abstand von mindestens 10.00 m einzuhalten. Gegenüber der Strasse dürfen sie die Baulinie nicht überragen.

Es sind keine Bauten zulässig, mit Ausnahme eines Geräteschopfes im Umfang einer Nebenbaute gemäss Art. 49 Abs. 2 Baureglement.

Für die Aufbereitung (Brechen, Trennen und Sieben) sind Betriebszeiten von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr festzulegen; die Aufbereitung ist nur Werktagen (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) gestattet; diese Regelung findet in Notsituationen (als Folge von Naturgewalten wie Murgänge, Überschwemmungen, Lawinneneinfälle) keine Anwendung.

Art. 3 Einfriedungen

Eine feste Einfriedung ist nur gegenüber der Strasse, nicht jedoch gegenüber dem Wald zulässig.

Art. 4 Erschliessung

Auf den beiden Arealen sind für das Personal genügend Autoabstellplätze zur Verfügung zu halten. Es sind Wendeplätze für Lastwagen offenzuhalten.